



Gemeinde Oberneukirchen

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberneukirchen (Feuerwehrgebührensatzung)

Die Gemeinde Oberneukirchen erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Oberneukirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Oberneukirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt. Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.



Gemeinde Oberneukirchen

- (4) Wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Härtefälle

Bei Vorliegen einer unbilligen Härte wird nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG auf eine Erhebung verzichtet. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor,

1. wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war oder
2. wenn der Gebührenschuldner den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren nicht verschuldet hat, eine Versicherung die Kosten nicht ersetzt und die wirtschaftliche Lage des Gebührenschuldners eine Kostenerstattung als unzumutbar erscheinen lässt oder
3. wenn aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberneukirchen betroffen sind.



Gemeinde Oberneukirchen

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Polling, 01.04.2023

Gemeinde Oberneukirchen

gez.

Anna Meier
1. Bürgermeisterin



Gemeinde Oberneukirchen

Anlage

zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberneukirchen (Feuerwehrgebührensatzung)

vom 01.04.2023

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeug Typ

-	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 10	8,30 Euro
-	Mehrzweckfahrzeug	MZF	2,30 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Fahrzeug Typ

-	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 10	135,00 Euro
-	Mehrzweckfahrzeug	MZF	25,30 Euro



Gemeinde Oberneukirchen

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

- Mehrzweckanhänger	16,60 Euro
- Schlauchanhänger	38,60 Euro
- Tragkraftspritze TS 8/8	51,00 Euro
- Wassersauger	19,40 Euro
- Generator 5 kVA	31,30 Euro
- Tauchpumpe	6,50 Euro
- Pressluftatmer	27,80 Euro
- Motorsäge	12,85 Euro
- Wärmebildkamera	40,50 Euro

An sonstigen Sachkosten werden insbesondere in Rechnung gestellt:

- sämtliches verbrauchtes Material und Hilfsmittel (z. B. Ölbindemittel, Löschpulver, Schaummittel) zum Wiederbeschaffungspreis,
- der Wiederbeschaffungspreis von Kleidungsstücken, die ausschließlich beim Einsatz unbrauchbar geworden sind,
- die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Dienstkleidung, soweit der Aufwand hierfür das normale Ausmaß übersteigt.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.



Gemeinde Oberneukirchen

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde Wachdienst der in § 11 Abs. 5 AVBayFwG genannte Entschädigungssatz erhoben (ab 01.01.2021: 16,40 Euro).

Für die An- und Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Oberneukirchen, 01.04.2023

Gemeinde Oberneukirchen

gez.

**Anna Meier
1. Bürgermeisterin**